

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 18/1**  
**zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) mit Festlegung eines Sperrbezirkes**  
**im Kreis Pinneberg**  
**vom 25.04.2018**

In der Gemeinde Horst im Kreis Steinburg ist am 26.03.2018 und im Weiteren am 20.04.2018 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in nunmehr drei Bienenständen im Gemeindegebiet amtlich festgestellt worden.

Aufgrund der §§ 165 und 166 des Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVBl. 1992, S. 234, 534) in Verbindung mit den §§ 6, 24, 37 und 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVBl. S. 141) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen werden zum Schutz gegen die Seuchenverbreitung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Der Kreis Steinburg hat das Gebiet mit einem Radius von 3.000 Metern um die befallenen Bienenbestände zum Sperrbezirk erklärt.

Da hiervon auch der Kreis Pinneberg betroffen ist, wird ergänzend zu dem vom Kreis Steinburg festgelegten Gebiet auch ein Gebiet in der **Stadt Elmshorn im Bereich nördlich der Krückau** (Postleitzahlenbezirk 25335), **der Gemeinde Bokholt-Hanredder – Ortsteil Offenau westlich der Autobahn BAB 23** sowie der **Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop westlich der Autobahn BAB 23** zum **Sperrbezirk** erklärt. Die beschriebene Gebietskulisse ist auch der im Anhang beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Für den Sperrbezirk gelten folgende Regelungen:

1. Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg die Zahl der Völker und den Standort der Bienenstände umgehend schriftlich (Adresse s. unten), per Fax (04121/ 4502-92324) oder E-Mail (vetamt@kreis-pinneberg.de) anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amstierärztlich zu untersuchen.

Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift des Punktes Nr. 4 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind gemäß § 4 BienSeuchV verpflichtet, die zur Durchführung der unter Nr. 2 genannten Untersuchungen erforderliche Hilfe zu leisten.

Von den vorgenannten Bestimmungen können von der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg Ausnahmen zugelassen werden für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk werden aufgehoben, wenn die Untersuchungen aller Bienenvölker im Sperrbezirk mit negativen Ergebnissen abgeschlossen und die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk erloschen ist.

Auf eine vorherige Anhörung der betreffenden Bienenhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

Für die Allgemeinverfügung wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung**

In einer aus einem Bienenstand in der Gemeinde Horst im Kreis Steinburg entnommenen Futterkranzprobe wurde im März 2018 durch das Landeslabor Schleswig-Holstein der Erreger der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae* nachgewiesen. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde daraufhin vom Kreis Steinburg mit Allgemeinverfügung vom 27.03.2018 amtlich festgestellt. Im Rahmen weiterer amtstierärztlicher Untersuchungen seitens des Kreises Steinburg wurde dann Mitte April 2018 auch für zwei weitere betroffene Bienenstände in der Gemeinde Horst der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und die dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß § 4 TierGesG in Verbindung mit § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtigen Tierseuchen (TierSeuchAnzV) vom 19. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1404) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Erreger *Paenibacillus larvae* ist ein sporenbildendes Bakterium, dessen Dauerformen sehr widerstandsfähig gegenüber hohen Temperaturen (bis zu 120°C) und nahezu unbegrenzt haltbar und ansteckungsfähig sind. Eine Weiterverbreitung erfolgt durch die sehr widerstandsfähigen Sporen des Erregers, welche durch belebte und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können. In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren.

Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist - soweit möglich - mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Dies gilt ebenso für die vorhandene Gefahr der Seuchenausbreitung über die Kreisgrenze hinaus. Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, habe ich als zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der BienSeuchV das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. In Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen mehr als einen Kilometer betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, habe ich den Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen angepasst und daher aus tierseuchenrechtlichen Belangen auf drei Kilometer festgelegt.

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen berücksichtigt. Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den angeordneten gesetzeswiederholenden bzw. - konkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden. Die oben Nr. 2 -5 der Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und die Anzeige des Standortes von anderen Bienenbeständen im Sperrbezirk ergeben sich aus §§ 4 und 5b in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 11 BienSeuchV.

## **Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet worden.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche genannten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung von etwaigen Rechtsbehelfen die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt. Dies würde eine unzumutbare Bevorteilung desjenigen nach sich ziehen, der sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzt. Eine derartige Besserstellung kann nicht geduldet werden, da sie geeignet ist, eine unerwünschte Signalwirkung in der Öffentlichkeit zu erzeugen. Es liegt hingegen im öffentlichen Interesse, dass die festgestellte Tierseuche innerhalb angemessener Fristen wirksam bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Verwaltungsrechtsverfahrens.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Tierseuche, die bei Bienen durch Bakterien ausgelöst wird. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Ausbruchsherdens dar. Die Übertragung der Seuche von Volk zu Volk kann u.a. durch direkten Tierkontakt fremder Bienen geschehen, die in die infizierten Völker eindringen und sporenhaltigen Honig in die eigenen Waben eintragen. Zusätzlich ist die Seuche durch kontaminierte Gegenstände wie Waben und andere in der Imkerei genutzte Gerätschaften bzw. sporenhaltigen Importhonig übertragbar.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer langjährigen Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich eingedämmt bzw. unterbunden wird.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, sodass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss. Die Behörde muss ggf. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen durchzusetzen. Die Maßnahmen dienen dem Schutz hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen der Bienenhalter bzw. Einzelnen zu sehen, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut mit wirtschaftlichen Folgen verbunden ist. Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen der Bienenhalter an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

### **Hinweise**

Die weiteren Rechtsfolgen der Allgemeinverfügung ergeben sich unmittelbar aus der Bienenseuchen-Verordnung.

Zur schnelleren Erfassung der Seuchenausbreitung im Sperrbezirk bedient sich der Kreis Pinneberg entsprechend der Ausführungshinweise zur Bienenseuchen-Verordnung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 08. August 2016 (Amtsbl. SH, S. 734) der Unterstützung durch Kreisobleute für Bienengesundheit und Bienensachverständige, die im Auftrag der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises die Bienenstände untersuchen und Probenmaterial (Wabenstücke mit Brut bzw. Brutresten) sowie Futterkranzproben entnehmen und an eine amtliche Untersuchungsstelle einsenden dürfen.

Gemäß § 32 TierGesG in Verbindung mit § 26 BienSeuchV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die oben genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, - Der Landrat -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: [vetamt@kreis-pinneberg.de](mailto:vetamt@kreis-pinneberg.de)

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: [info@kreis-pinneberg.de-mail.de](mailto:info@kreis-pinneberg.de-mail.de)

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Elmshorn, den 25.04.2018

Kreis Pinneberg

Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

Dr. Antje Lange, Amtstierärztin

# Anlage 1 Kartenausschnitt Sperrbezirk

